

## **Erklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes**

Die TEFRA Terminfracht GmbH sichert zu, bei der Ausführung von Aufträgen alle aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) obliegenden Pflichten in seinem Betrieb einzuhalten. Dies umfasst

- entsprechend § 20 MiLoG ein Arbeitsentgelt an seine im Inland beschäftigten Arbeitnehmer mindestens in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen;
- entsprechend § 17 MiLoG und der Mindestlohnaufzeichnungsverordnung die tägliche Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.

Die TEFRA Terminfracht GmbH verpflichtet sich des Weiteren unwiderruflich dazu, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter, einschließlich - aber nicht abschließend - von

- Forderungen der eigenen Arbeitnehmer der TEFRA Terminfracht GmbH
- behördlichen Forderungen einschließlich etwaig rechtskräftig festgesetzter Bußgelder sowie von behördlich erteilten Auflagen sowie auch wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten rechtsverbindlich freizustellen, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer Verletzung aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten beruhen.

Fellbach, 12. Februar 2015

